

**Antrag 191/I/2024****KDV Mitte****Der Landesparteitag möge beschließen:****Gerechte Strafjustiz nur bei Pflichtverteidiger:innen für alle!**

1 Die Strafprozessordnung wird dahingehend geändert,  
2 dass jeder/m Beschuldigten bzw. Angeklagten ein/e  
3 Pflichtverteidiger:in auf Staatskosten zugeordnet wird,  
4 sofern sie/er die Kosten eines eigenen Strafverteidigers  
5 nicht tragen kann, unabhängig von der Art und Schwere  
6 des Vorwurfs bzw. der Anklage. Die Auswahl der/s Pflicht-  
7 verteidigers:in darf nur durch eine unabhängige Instanz  
8 außerhalb des zuständigen Strafgerichts ohne Einfluss-  
9 nahme durch die/den zuständigen Strafrichter:in erfol-  
10 gen.

11

**12 Begründung**

13 Entgegen eines vielfach verbreiteten Irrtums hat nicht je-  
14 de/r Beschuldigte bzw. Angeklagte in Deutschland Zu-  
15 gang zu einer/m Strafverteidiger:in. Gemäß § 140 Straf-  
16 prozessordnung (StPO) besteht nur sogenannten Fällen  
17 der notwendigen Verteidigung ein Anspruch auf eine/n  
18 Pflichtverteidiger:in. Hierbei handelt es sich entweder um  
19 schwere Straftaten und Verbrechen, Fällen von Untersu-  
20 chungshaft und ähnliche Fälle oder die/der Beschuldigte  
21 ist nicht in der Lage sich selbst zu verteidigen. Das sind  
22 nach Schätzungen nur ca. 10 % aller Fälle. D.h. von ca.  
23 915.000 Angeklagten pro Jahr müssen mehr als 800.000  
24 ihren Strafverteidigung selbst bezahlen oder bleiben oh-  
25 ne angemessene anwaltliche Unterstützung. Auch wenn  
26 es sich hier in der Regel minderschwere Vorwürfe wie z.B  
27 kleine Diebstähle, einfache Betrügereien, Trunkenheits-  
28 fahrten handelt, können die Folgen einer fehlenden an-  
29 waltlichen Unterstützung für die Betroffenen gravierend  
30 sein. Es kommt immer wieder vor, dass Anklagen erhoben  
31 und auch zur Verhandlung zugelassen werden, obwohl  
32 die Beweise, auf denen sie beruhen, einem Beweisverwer-  
33 tungsverbot unterliegen. In der Regel sind nur Strafver-  
34 teidiger:innen in der Lage derartige Beweisverwertungs-  
35 verbote zu erkennen und in der korrekten Art geltend zu  
36 machen. Erfolgt dies nicht, drohen den Betroffenen damit  
37 rechtsstaatswidrige Verurteilungen. Juristische Laien kön-  
38 nen auch oft die Tragweite bestimmte Handlungen und  
39 Ereignisse im Strafprozess nicht beurteilen. Die gilt z.B. für  
40 die Ausübung des Schweigerechts, die Prüfung von Zeu-  
41 genaussagen oder auch das Vorbringen mildernder Um-  
42 stände für die Strafzumessung. Hierfür bedarf es eigent-  
43 lich immer einer anwaltlichen Beratung und Unterstüt-  
44 zung.

45

46 Während sich gut situierte Angeklagte eine qualifizier-  
47 te Beratung durch Strafverteidiger:innen leisten können,  
48 werden mittellose Angeklagte meistens allein gelassen

49 und können sich daher nicht angemessen verteidigen.  
50 Dies führt i.d.R. zu weniger Freisprüchen oder Einstel-  
51 lungen und härteren Verurteilungen. Damit bricht der  
52 Rechtsstaat sein zentrales Versprechen der Gleichbehand-  
53 lung vor Gericht. Als Sozialdemokraten können wir dies  
54 nicht hinnehmen und müssen uns dafür einsetzen, das je-  
55 de/r Betroffene – unabhängig vom Vermögen – die Chan-  
56 ce auf ein faires Verfahren erhält, indem die Bereitstellung  
57 von Pflichtverteidigern:innen nicht mehr von der Art des  
58 Tatvorwurf abhängig gemacht wird sondern, grundsätz-  
59 lich jede/r eine/n Pflichtverteidiger:in bekommt, die/der  
60 sich keine/n eigene/n Verteidiger:in leisten kann. Dies ist  
61 in vielen anderen europäischen Ländern wie Frankreich,  
62 Polen, Italien, Spanien, den Niederlanden u.v.a bereits der  
63 Fall.

64

65 Die bisherige Praxis, dass die Pflichtverteidiger:innen von  
66 den zuständigen Richtern:innen bestimmt werden, stellt  
67 außerdem nicht sicher, dass diese nur den Interessen  
68 ihrer Mandanten:innen dienen. Auch wenn die meis-  
69 ten Richter:innen bemüht sind, die besten Pflichtvertei-  
70 diger:innen zu bestimmen, besteht dennoch die Gefahr  
71 eines Interessenskonfliktes. Denn viele Anwälte:innen,  
72 welche eine regelmäßige Bestellung als Pflichtverteidi-  
73 ger:in anstreben, sind hierfür auf ein gewisses Wohlwol-  
74 len der zuständigen Richter:innen angewiesen und ver-  
75 zichten nachgewiesenermaßen häufiger auf Rechtsmittel  
76 zugunsten der/des Angeklagten als andere Strafverteidi-  
77 ger:innen. Auch dies führt zu Benachteiligungen mittel-  
78 loser Angeklagter:innen. Daher sollte die Zuordnung von  
79 Pflichtverteidigern:innen nicht mehr durch die zuständi-  
80 gen Richter:innen sondern durch unabhängige Instanzen  
81 wie z.B. Anwaltskammern erfolgen.